

Satzung über die Aufhebung der Magisterprüfungsordnung

Vom 02. März 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Februar 2010 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Magisterprüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 02. März 2010, Az.: 7831.172-0 zugestimmt.

§ 1 Aufhebung der Magisterprüfungsordnung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die akademische Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen (Magisterordnung), Allgemeine Bestimmungen vom 28. März 1994 (W.u.F. 1994, S. 212), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 544) und die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen, Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer vom 22. November 1985 (W., F.u.K. 1986, S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2001 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 81) treten am Tag nach Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Magisterprüfungsordnung in einem Magisterstudiengang eingeschrieben sind, können ihr Studium bis zum 31. März 2011 nach dieser Prüfungsordnung abschließen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Frist für das Bestehen der Magisterprüfung um maximal 3 Semester verlängern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zum 31. März 2011 mindestens eine Prüfungsleistung der Magisterprüfung bereits abgelegt hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 02. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)